

wie den Inländern. Im Jahre 1906 wurde die Wegesteuer von neuem in eine Personalsteuer umgewandelt und bestimmt, daß auch Ausländer nach einem Aufenthalt von mindestens 3 Monaten sich ihr zu unterwerfen hätten. Die letzte Novelle zu diesem Gesetz, die noch heute gilt, wurde 1908 erlassen. Ihr Inhalt ist aus dem II. Teil zu ersehen.

- d) Lizenzsteuer, eingeführt durch Gesetz vom 28. März 1873. Sie wurde erhoben auf spirituose Getränke:
1. als *taxe fixe*, d. h. fester Steuersatz innerhalb der einzelnen Klassen, die sich nach der Ausdehnung des Geschäftes und der Stärke der Bevölkerung richteten,
  2. in Form eines Proportionalsteuerzusatzes von 10%, der berechnet wurde nach der Höhe der Miete der Geschäftslokale.
- e) Besteuerung der Toten Hand wurde durch Gesetz von 1860 in der Walachei und 1862 in der Moldau eingeführt, analog der damals in Frankreich bestehenden.
- f) Gehaltssteuer. Um die durch den Krieg von 1877 entstandenen Ausgaben zu decken, wurde diese Steuer eingeführt, zunächst provisorisch. Sie wurde lediglich von Staatsbeamten erhoben und schon 1890 wieder beseitigt. 1899 führte man sie jedoch wieder ein und zwar unter Ausdehnung auf alle Privatbeamten. Sie gilt noch heute mit einem Satz von 3%, sowie einem proportionalen Satz (siehe II. Teil).
- g) Klerussteuer. Sie war eine Kopfsteuer, eingeführt durch Gesetz vom 1. Januar 1893 mit einem festen Steuersatz von 4%. Es waren ihr nur die orthodoxen griechisch-katholischen Geistlichen unterworfen. Aus ihrem Ertrag sollte der Unterhalt des Klerus bestritten und Priesterseminare errichtet werden. 1896 wurde sie jedoch wieder aufgehoben, da sie sehr drückend wirkte.
-